



Rheinischer Verein – Ottoplatz 2 – 50679 Köln

Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises
Herrn Dr. Bröhr
Ludwigstr.3-5
55469 Simmern

Arbeitsgruppe Recht

Ihr Ansprechpartner:
RA Rolfjosef Hamacher
Rudolfstr. 171
50226 Frechen
Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@arcor.de

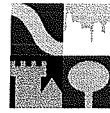
17.9.2019

Windpark Treis-Karden / Beurenkernern

Sehr geehrter Herr Dr. Bröhr,

nach den uns vorliegenden Informationen wird an dem genannten Standort ein Windpark geplant. Danach sollen sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils über 240 m aufgestellt werden. Diese Planungen begegnen aus Sicht des Landschaftsschutzes erheblichen Bedenken. Diese resultieren namentlich daraus, dass sowohl von der Mosel als auch vom Martberg bei Pommern aus visuelle landschaftsbezogene Beeinträchtigungen eintreten, die nach unserer Auffassung der einschlägigen Rechtsprechung das Vorhaben unzulässig machen.

Das Planungsgebiet ist eine Erhebung zwischen zwei Bachtälern, die zur Mosel hinführen. Es liegt zwischen zwei Bereichen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der Mosel“ (Nr. 5809-301). Angesichts dieser Einfassung ist das Planungsgebiet Durchgangs- und Transferraum für die geschützten Arten aus dem FFH-Gebiet.



Der RVDL steht als Verein nach seiner Satzung in der Verantwortung für die Denkmalpflege und den Landschaftsschutz namentlich auf dem Gebiet der ehemaligen Preußischen Rheinprovinz. Diese Satzungszwecke erfüllt er seit mehr als 100 Jahren in vielfältiger Weise durch Stellungnahmen und Mitwirkungen vor allem auch im Bereich der politischen Diskussion um Verkehrsprojekte und Industrieansiedlungen, etc.

Der RVDL befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, jedoch unter der Voraussetzung und Maßgabe, dass er landschafts-, natur- und denkmalverträglich erfolgt.

Fast alle Formen alternativer Energiegewinnung sind mit erheblichen Eingriffen in die Kulturlandschaft verbunden. Insbesondere der Bau und Betrieb der WEA mit einer Höhe von über 200 Metern führen zu drastischen Veränderungen des Landschaftsbildes. Bei ungenügender oder unsensibler Steuerung ihrer Verteilung drohen im ländlichen Raum eine großflächige technische Überformung der Landschaft sowie der Verlust an Lebens-, Erholungs- und Erlebnisqualität für Bewohner und touristische Besucher.

1. Landesentwicklungsplan

Z 163 d der Verordnung stellt eine Skalierung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf. Danach ist u.a. in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Nutzung der Windenergie auszuschließen. Diese Landschaften sind in der Karte 20, die der Verordnung beigelegt ist, gekennzeichnet. Auch wenn es sich dabei um einen großen Maßstab handelt, so wird dort deutlich, dass das Planungsgebiet sich offensichtlich innerhalb einer solchen Ausschlusszone befindet, zumindest aber in unmittelbarer Nachbarschaft. Danach ist eine Genehmigung der Planung auszuschließen, falls die vorstehende Einschätzung der Belegenheit zutrifft.

Gleiches ergibt sich aus der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften¹, in dem eindeutig festgehalten wird, dass das Moseltal zu den bedeutsamen Kulturlandschaften zählt und die Planungsfläche sich innerhalb dieser Zone befindet.

¹ Fachgutachten 2013, insbesondere Punkt 6



2. Kollision mit dem FFH-Gebiet

Wie eingangs ausgeführt, liegt die Planungsfläche in unmittelbarer Nähe eines FFH-Gebietes, das insbesondere für geschützte Vogelarten und Fledermäuse von herausragender Bedeutung ist. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass gerade Windkraftanlagen, die geschützten Arten in hohem Maße gefährden.

Dabei reicht es nicht aus, darauf zu verweisen, dass die geplanten Anlagen sich ja nicht innerhalb des FFH-Gebietes befinden werden, sondern in einem Nahbereich. Auch Nahbereiche zu geschützten Gebieten (Natura 2000 - Gebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) werden aber vom Schutzzweck dieser Territorien mitumfasst.

Als Eingriffe sind nicht nur gezielte Maßnahmen anzusehen, sondern auch die Hinnahme einer sich sukzessiv entwickelnden Störung.

Dabei geht es nicht nur um Maßnahmen, die in Schutzgebieten selbst direkt vorgenommen werden oder durch Unterlassen entstehen. Vielmehr muss der Bereich des Schutzgebietes in seiner gesamten Zuordnung zur Umgebung in die Betrachtung einbezogen werden. Schutzbedürftig sind mithin auch Randzonen eines Schutzgebietes². Abzustellen ist auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraums und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke. So können am Rand gelegene Flächen, die isoliert betrachtet nicht schutzwürdig sein mögen, in den Bewahrungsbereich eines geschützten Landschafts einbezogen sein, um diesem ein gewisses Umfeld zu geben und es dadurch gegenüber der schutzgebietsfreien Umgebung abzuschirmen bzw. vor Einwirkungen angrenzender oder heranrückender Anlagen zu schützen³.

Auch der EuGH hat mehrfach drauf hingewiesen, dass es nach den europarechtlichen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 auch eine Ausstrahlungswirkung in das Umfeld der eigentlich geschützten Bereiche gibt. Für den EuGH ist entscheidend, ob von einer geplanten Anlage Gefahren für den geschützten Landschaftsteil ausgehen. Dabei wird quasi die Beweislast dahingehend umgekehrt, dass bereits dann ein Verstoß gegen die Richtlinie vorliegt, wenn „nicht ausgeschlossen werden kann“, dass es zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke kommt⁴.

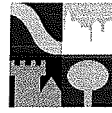
Die vorstehenden Grundsätze resultieren aus dem Verschlechterungs- und Störungsverbot, das Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EG zu entnehmen ist⁵. Es gilt danach der Grundsatz, dass mindestens der derzeitige Zustand der natürlichen Lebensräume und Habitate zu wahren ist. Im Sinne des

² OVG Lüneburg, Urteil vom 16.12.2009, 4 KN 76/08; OVG Schleswig NVwZ-RR 05,703

³ OVG Lüneburg a.a.O. mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung

⁴ EuGH-Urteile vom 18.10.2011, C-128/09, Boxus, Rn. 37 ff.; v. 11.01.2006, C-98/03, Kommission gegen Deutschland, Rn. 40

⁵ Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union, Kapitel 9, Rn. 64



Vorsorgeprinzips sind nach der Rechtsprechung des EuGH Störungen oder Verschlechterung bereits dann verboten, wenn sie bloß drohen⁶

Die genannten Judikate zwingen anders gesprochen nicht nur zu einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern insbesondere dazu, als Genehmigungsvoraussetzung festzustellen, dass Gefahren für die Schutzgebiete **ausgeschlossen** sind.

Konkret gewendet auf das hier interessierende Vorhaben, bedeutet die unmittelbar angrenzende Bebauung, die jede Maßstäblichkeit vermissen lässt, eine Entwertung und Bedrohung des FFH-Gebietes im vorgenannten Sinne, was einer Errichtung der WEA entgegensteht.

3. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14.7.2016 (4 K 652/15.KO)

Die vorstehenden Gesichtspunkte finden sämtlich ihre Bestätigung in dem besagten Urteil des Verwaltungsgerichts. Dort handelt es sich zwar um eine Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des Denkmalschutzes, doch lassen sich die Erwägungen des Gerichts unschwer auch auf die Belange des Landschaftsschutzes übertragen, um die es im vorliegenden Falle geht.

Es geht dort zum einen um die Frage der Raumbedeutung auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, wonach insbesondere die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes zu betrachten ist, welches durch die Maßnahme beeinflusst wird. Dabei geht es in erster Linie um den Schutz von Natur und Landschaft, der Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs (auch Bundesverwaltungsgericht vom 13.3.2003 und weitere, im Urteil des VG zitiert).

Die Aufstellung von Windrädern an der vorgesehenen Stelle würde in diametralem Gegensatz zum kurlandschaftlichen Gepräge der derzeitigen Mosellandschaft stehen. Das Gericht zitiert im Urteilsfall den RROP 2006 Mittelrhein-Westerwald:

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren“.

Auch wenn sich dieser Plan nicht auf das hier interessierende Gebiet bezieht .so kann doch letztlich vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes nichts anderes gelten.

⁶ EuGH Urteil vom 24.11.2011, C-404/09, Kommission ./Spanien



Dabei geht es nach den Ausführungen des VG nicht nur um den gegenwärtigen Status des Moseltals, sondern es sind auch Planungen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sei schon hier darauf hingewiesen, dass die vom Land Rheinland-Pfalz getragene Initiative „Weltkulturerbe Moseltal“ nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn störende Eingriffe der hier in Rede stehenden Art auch auf Dauer unterbleiben. Die angestrebte Einordnung als Weltkulturerbe würde für den Fremdenverkehr wie auch für den Weinbau, der sich an der Mosel teilweise in prekärem Zustand befindet, entscheidende Vorteile bieten, die auch ökonomisch weit über eine Stromgewinnung ausgerechnet an dieser Stelle hinausgehen.

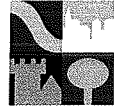
Von großer Wichtigkeit sind auch die Ausführungen des Gerichts zur Frage der Unzulässigkeit einer sogenannten „isolierten Betrachtungsweise“ (S. 10). Das Gericht unterstreicht, dass die Bewertung eines störenden Eingriffs nicht nur auf ein Schutzgebiet selbst bezogen werden kann, sondern vielmehr seine Fernwirkung in den Blick zu nehmen ist.⁷ Hier sei auf die Sichtachse zum Moseltal und zum Martberg hingewiesen, die diese Kriterien des Gerichts ebenfalls erfüllen.

Auch ein weiterer Gesichtspunkt, der in der Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte immer wieder erscheint, soll auch in unserem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. So wird immer darauf hingewiesen, dass etwa das zu schützende Denkmal oder analog der Landschaftsbestandteil, um dessen etwaige Entwertung es geht, nicht translozierbar ist. Demgegenüber sind Windenergieanlagen auch an anderen Orten denkbar, wo sie ein geringeres Störpotenzial aufweisen.

4. Weltkulturerbe Moseltal und Fazit

Wie schon erwähnt arbeitet ein Zusammenschluss verschiedener Kreise und anderer Gebietskörperschaften und Institutionen, an dem auch der RVDL mitwirkt, daran, den UNESCO-Status eines Weltkulturerbes für das Moselgebiet zu erlangen. Dieses Vorhaben liegt nicht nur im Interesse des Landes, sondern wird von der Landesregierung aktiv und bedeutsam unterstützt.

Es liegt auf der Hand, dass die Kulturlandschaft der Mosel, die buchstäblich über Jahrtausende gewachsen ist, durch die Errichtung von Industrieanlagen, wie sie hier geplant werden, entwertet wird. Das Planungsvorhaben konterkariert geradezu die genannten Bestrebungen.



Es muss alles unternommen werden, was diesen Zielsetzungen zuwiderläuft und nicht umkehrbare Fakten schafft. Auf das Vorhaben muss daher verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hamacher
Arbeitsgruppe Recht